

SATZUNG DER STIFTUNG

“LANDSCHAFT SÜDTIROL”

1. Gründung und Bezeichnung

Im Sinne der Art. 14 ff des ZGB ist eine Stiftung mit der Bezeichnung
„Landschaft Südtirol“ gegründet.

2. Sitz und Wirkungsbereich

Die Stiftung “Landschaft Südtirol” hat ihren Sitz in ... und übt ihre
Tätigkeit innerhalb der Autonomen Provinz Bozen aus.

3. Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zielsetzungen und
ist selbstlos tätig. Sie ist eine gemeinnützige Sozialorganisation ohne
Gewinnabsicht (ONLUS).

4. Zielsetzung und Leitbild

4.1. Zielsetzung der Stiftung “Landschaft Südtirol” ist die Erhaltung
und Fortentwicklung der Natur- und Kulturlandschaften Südtirols im
Sinne eines umfassenden Natur- und Landschaftsschutzes und
unter Bevorzugung der letztthin selten gewordenen Lebensräume für
Pflanze, Tier und Mensch.

Die Stiftung sucht diese Ziele zu verwirklichen, indem sie
Liegenschaften ankauft, erbt oder auf anderem Wege überantwortet
bekommt, um sie im Sinne gewachsener Kultur zu schützen, zu

fördern, weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern. Damit wird exemplarisch und präventiv positive Objektarbeit geleistet.

4.2. Das Leitbild für Fortentwicklung und Erhalt von Natur und Landschaft orientiert sich an den typischen Elementen der seit Jahrhunderten gewachsenen unterschiedlichen Südtiroler Natur- und Kulturlandschaften, an den ästhetischen Kategorien der damit verbundenen Landschaftsbilder und einem ökologisch ausgeglichenen, vielfältigen Naturhaushalt.

5. Tätigkeiten

Zur Verwirklichung der genannten Zielsetzung gelten für die Stiftung folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

5.1. Sie erwirbt, pachtet, verpachtet, mietet, vermietet, bewahrt oder sichert auf einer anderen Art und Weise langfristig Liegenschaften für Zwecke des Natur- und Gebäudeschutzes und der Landschaftspflege und bevorzugt dabei ausgewiesene oder noch auszuweisende Naturschutzgebiete und gleichermaßen in ihrer Existenz bedrohte, extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Produktionsflächen. Sie behält sich vor, Immobilien zu veräußern, sofern ihr Schutz künftig gesichert und die Veräußerung dem Stiftungszweck dienlich ist.

5.2. Sie entwickelt, plant und realisiert Projekte zum Erhalt, zur Pflege und zur Verbesserung von Natur und Landschaft; ebenfalls fördert sie solche Maßnahmen Dritter.

5.3. Sie dokumentiert und überwacht in professioneller und nachvollziehbarer Art die zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführten Maßnahmen auf den gesicherten bzw. in die Projekte einbezogenen Flächen.

5.4. Sie bietet Eingriffsverursachern im Sinne der Landschaftsschutzbestimmungen und des Baurechts die Möglichkeit fachliche und rechtlich geeignete Ausgleichsmöglichkeiten aus dem Ökokonto auszulösen.

5.5. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit.

6. Vermögen

Das Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus:

- a. dem von den Stiftungsgründern eingebrachten Dotationsfond;
- b. den Erlösen aus Einnahmen aus der in Art. 5 genannten Tätigkeiten;
- c. den beweglichen und unbeweglichen Gütern, den Geldsummen, Werten und allem anderen, was der Stiftung durch Schenkungen oder Erbfolge zukommt;
- d. den von Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen sowie Einzelpersonen gespendeten Beiträgen.

7. Organe der Stiftung

7.1. Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Vorstand;

c) der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden;

d) der Überwachungsrat.

7.2. Die Ämter der Stiftung sind ehrenamtlich, mit Ausnahme eventueller Rückvergütungen der im Rahmen der Amtsführung getätigten und belegten Spesen auf der Grundlage von Kriterien, welche der Stiftungsrat erstellt.

8. Der Stiftungsrat

8.1 Dem Stiftungsrat gehören die Stiftungsgründer an, welche mit ihrer einmaligen Schenkung die Grundlage des Stiftungsvermögens geschaffen haben. Mitglieder des Stiftungsrates gehören weiters Privatpersonen, Vereine, Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechtes an, welche mit der vom Vorstand festgelegten Modalitäten zur Erhöhung des Stiftungsvermögens beitragen.

8.2. Der Stiftungsrat wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand der Stiftung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Außerdem hat der Vorstand, auf schriftlichem Antrag von einem Viertel der Stiftungsratsmitglieder hin, den Stiftungsrat innerhalb von sechzig Tagen einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in jedem Fall vierzehn Tage und kann per Post, Faxmitteilung oder E-Mail erfolgen.

8.3. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8.4. Der Stiftungsrat stellt die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung

der Stiftungsziele auf und billigt den vom Vorstand erstellten Haushaltsvoranschlag. Er beschließt zudem über die Entlastung des Vorstandes.

8.5. Der Stiftungsrat bestellt in geheimer Wahl die Vorstandsmitglieder aus einer vom Vorstand erstellten und vom Stiftungsrat beliebig erweiterbaren Kandidatenliste. Bei der Wahl stehen jedem Stiftungsratsmitglied drei Vorzugsstimmen zu. Die Kandidaten mit den fünf besten Stimmenergebnissen gelten als gewählt. Können diese wegen Stimmengleichheit nicht ermittelt werden, entscheidet eine Stichwahl.

8.6. Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Stiftungssatzung kann der Stiftungsrat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder ein Vorstandsmitglied auch abberufen.

8.7. Mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschließt der Stiftungsrat die Abänderungen der Stiftungssatzung, welche sich auf die organisatorischen Bestimmungen der Stiftung beschränken müssen, beschließt die Auflösung der Stiftung in den von Art. 27, Abs. 1 ZGB vorgesehenen Fällen und die Übertragung der nach der Liquidierung verbleibenden Güter.

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Eventuelle Angestellte der Stiftung dürfen nicht dem Vorstand angehören.

9.2. Im Falle von Verzicht, Tod oder Abberufung eines

Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand diese Person bis zur nächsten Versammlung des Stiftungsrates durch eine andere Person vorübergehend ersetzen.

9.3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung, mit allen ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsbefugnissen. Somit ist der Vorstand berechtigt, all das durchzuführen, was er für die Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der Stiftung für angemessen hält.

9.4. Insbesondere:

- a) erarbeitet und beschließt er die Arbeitsprogramme der Stiftung;
- b) erarbeitet und verabschiedet er den Haushaltsvoranschlag und die Rechnungslegung der Stiftung, übermittelt diese zur Überprüfung dem Kollegium der Rechnungsrevisoren und legt sie dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor;
- c) wählt er den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und kann diesen, gemeinsam oder einzeln, bestimmte Befugnisse erteilen, mit Ausnahme der hier eigens aufgelisteten;
- d) entscheidet er über die Aufnahme in den Stiftungsrat und beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder über den Ausschluss aus demselben in Fällen von schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung;
- e) informiert er regelmäßig die Mitglieder des Stiftungsrates über die Tätigkeit der Stiftung und beruft den Stiftungsrat ein;
- f) stellt er den Geschäftsführer der Stiftung ein.

9.5. Der Vorstand tagt mindestens fünfmal pro Jahr und immer dann,

wenn es der Vorsitzende für notwendig hält oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden stellen.

9.6. Für die Gültigkeit der Entscheidungen muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Sofern nicht anders vorgesehen, werden die Entscheidungen mit Mehrheit der Anwesenden getroffen. Entscheidungen, welche die außerordentliche Geschäftstätigkeit betreffen (wie etwa der Ankauf oder der Verkauf von Immobilien), müssen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern mitgetragen werden.

10. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden

10.1. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewählt.

10.2. Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung außergerichtlich und gerichtlich.

10.3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen. Er führt die Vorstandsbeschlüsse durch und übt die Befugnisse aus, welche ihm der Vorstand überträgt. In Dringlichkeitsfällen kann er Maßnahmen ergreifen, für welche der Vorstand zuständig wäre, vorbehaltlich ihrer späteren Bestätigung durch den letzteren.

10.4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ersetzt den Vorsitzenden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung. Er übt zudem die Befugnisse aus, welche ihm der Vorstand oder der Vorsitzende

überträgt.

11. Der Überwachungsrat

Die Geschäftsführung der Stiftung unterliegt der Kontrolle eines Überwachungsrates bestehend aus drei effektiven und zwei Ersatzmitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Überwachungsrates muss im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein. Der Überwachungsrat wird vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Überwachungsrat hat die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu überwachen. Er überprüft den Jahresabschluss gemäß den im Zivilgesetzbuch festgelegten Grundsätzen der Rechnungsprüfung.

12. Geschäftsjahr und Dauer

12.1. Die Stiftung verpflichtet sich, jährlich einen Haushaltvoranschlag und einen Jahresabschluss aufgrund der Aufzeichnung in einer doppelten Buchhaltung zu erstellen. Die Buchhaltung wird nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für Handelsunternehmen geführt. Während ihres gesamten Bestehens wird die Stiftung ein Mindestvermögen in der Höhe von € 55.000 nicht unterschreiten. Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

12.2. Die Stiftung verwendet die Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse genauso wie ihr anderweitiges Vermögen

ausschließlich für die Verwirklichung ihrer in dieser Satzung festgelegten Ziele.

12.3. Die Stiftung wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet. In den von Art. 27, Abs. 1 ZGB vorgesehenen Fällen, wird der Stiftungsrat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder ihre Auflösung beschließen und die Güter, welche nach der Liquidierung noch vorhanden sind, anderen gemeinnützigen Sozialorganisationen mit umwelt- und landschaftsschützerischen Zielsetzungen übertragen.

13. Verweis

Soweit nicht anders von dieser Satzung vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu den Stiftungen.